



Reglement Videoüberwachung Leichtathletikanlage Deutweg

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Leichtathletikanlage Deutweg.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen und Diebstählen. Sind Schäden verursacht worden, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Sporthalle und den Korridor im mittleren Gebäudetrakt. Die Aufnahme läuft rund um die Uhr und wird für 12 Stunden gespeichert. Anschliessend werden die Aufnahmen automatisch gelöscht bzw. überschrieben. Die aufgenommenen Bilder werden nicht in Echtzeit kontrolliert.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer der Leichtathletikanlage Deutweg werden durch spezielle Piktogramme und den Aushang der Nutzungsordnung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist das Sportamt Winterthur, Abteilung Sportanlagen.



6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur von den Betriebsmitarbeitenden der Leichtathletikanlage Deutweg genutzt. Der Leiter Sportanlagen entscheidet über die Einsichtnahme der aufgenommenen Bilder sowie über die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst des Departements Schule und Sport behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten werde durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden protokolliert.

Winterthur, den 23.12.13

Bereichsleiter Sport

Dave Mischler